

§ 45c T-TG Aufgaben des Geschäftsführers

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere

1. a) die Vertretung des Fonds nach außen,
2. b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
3. c) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,
4. d) die Ausarbeitung der Förderrichtlinien des Fonds sowie der Geschäftsordnung des Fonds,
5. e) die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses,
6. f) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
7. g) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at